

ZH_OBERGERICHT LY200030 vom 28. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY200030

FR: ZH_OBERGERICHT LY200030 du 28 décembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LY200030 del 28 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit 2018 verheiratet und haben einen gemeinsamen Sohn, C._____, geboren am tt.mm.2017 (vgl. Urk. 7/7). Mit Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens machten die Gesuchsteller das Scheidungsverfahren vor Vorinstanz anhängig (Urk. 7/1 und 7/2). Im Rahmen dieses Scheidungsverfahrens stellte der Gesuchsteller und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchsteller) mit Eingabe vom 18. Juli 2019 die eingangs genannten Anträge um Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Urk. 7/41; bzw. Modifikation in Urk. 7/53). Am 27. August 2019 fand die Einigungsverhandlung und Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen statt (Prot. I S. 6). Im Rahmen dieser Verhandlung schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung betreffend elterlicher Sorge, Vorsorgeausgleich und Güterrecht (Urk. 7/60). Hinsichtlich der vorsorglichen Massnahmen (Betreuung und Unterhalt) konnte keine Einigung gefunden werden. Mit Verfügung vom 19. Juni 2020 hiess die Vorinstanz den Antrag des Gesuchstellers auf Anordnung der alternierenden Obhut gut und verpflichtete den Gesuchsteller zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen sowie persönlichen Unterhaltsbeiträgen an die Gesuchstellerin (Urk. 7/108 S. 76 ff. = Urk. 2 S. 76 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz errechnete für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019 ein monatliches Nettoeinkommen der Gesuchstellerin von insgesamt Fr. 3'311.–, bestehend aus Fr. 2'039.55 aus ihrer 40%-Anstellung bei der D.____ AG sowie Fr. 1'271.40 aus selbständiger Erwerbstätigkeit in ihrem Kosmetikstudio. Für die Berechnung des Einkommens der Gesuchstellerin aus der selbst-

- 33 - ständigen Erwerbstätigkeit stellte sie auf den Gewinn von Fr. 15'257.05 gemäss der provisorischen Einnahmen und Ausgabenrechnung 2018 ab (Urk. 2 E. 5.3.1.2). Hinsichtlich der Beendigung der Arbeitsstelle bei der D.____ AG kam sie zusammengefasst zum Schluss, da ein Kündigungsschreiben der Arbeitgeberin im Recht liege, könne der Gesuchstellerin – trotz fragwürdiger Umstände der Kündigung – nicht nachgewiesen werden, dass sie ihr Einkommen freiwillig vermindert habe, weshalb auch kein Raum bestehe, ihr für die Dauer des Verfahrens ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Da die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllt seien, mithin die Gesuchstellerin teilweise arbeitslos sei und die Annahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit neben ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit noch immer möglich sei, sei indes davon auszugehen, dass sie Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung habe. Im Übrigen gehe selbst die Gesuchstellerin davon aus, dass sie Arbeitslosentaggelder erhalten werde und es sei auch kein Beleg eingereicht worden, dass dies nicht der Fall sei. Demnach sei der Gesuchstellerin für die Dauer vom 1. November 2019 bis Rechtskraft des Entscheids eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von Fr. 1'631.65 bzw. 80% des

bisherigen Lohnes von Fr. 2'039.55 anzurechnen. Längerfristig werde sodann von der Gesuchstellerin erwartet, dass sie gerade aufgrund der alternierenden Obhut, ihre Arbeitstätigkeit wieder auf ihr ursprüngliches Arbeitspensum erhöhe. Für die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens wäre ihr jedoch eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen und ein solches könnte deshalb frühestens ab Rechtskraft des Entscheids über vorsorgliche Massnahmen angerechnet werden. Dies umso mehr, als die Gesuchstellerin bis anhin vom Gericht nie darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass sie ihr Pensum aufstocken müsse, um ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten. Aufgrund der Corona-Pandemie müsste die Übergangsfrist noch grosszügiger bemessen werden. Deshalb sei ihr ab Rechtskraft des Entscheids kein hypothetisches Einkommen, sondern weiterhin ein Einkommen aus Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von Fr. 1'631.5 anzurechnen (Urk. 2 E. 5.3.2. - 5.3.3.).

E. 1.2

Die Gesuchstellerin bringt zusammengefasst vor, die Vorinstanz habe sich zu Unrecht auf die provisorische Einnahmen- und Ausgabenrechnung 2018 abgestützt, zumal beide Gesuchsteller anlässlich der Verhandlung vom 27. August 2019 übereinstimmend von einem Betrag von monatlich Fr. 1'200.– ausgegangen seien. Inzwi-

- 34 -
schen habe sich gar gezeigt, dass selbst diese Prognose viel zu optimistisch gewesen sei. Die Einnahmen- und Ausgabenabrechnungen 2019 zeige einen dramatischen Gewinneinbruch und weise einen Jahresgewinn von lediglich Fr. 10'407.– aus, was einem monatlichen Zusatzverdienst von Fr. 867.25 entspreche. Von Januar 2020 bis Juni 2020 habe sie sodann gar nur noch einen Einnahmeüberschuss von Fr. 2'448.–, mithin Fr. 204.– pro Monat zu verbuchen. Auch aus den Abrechnungen der Monate Juli 2020 bis Oktober 2020 gehe hervor, dass sich die Gewinnaussichten auch nach dem Lockdown nicht erholt hätten und sie nach wie vor effektiv weniger verdiene, als die Fr. 1'200.–, welche sie auch im Berufungsverfahren gewillt sei, sich anrechnen zu lassen. Dementsprechend werde sie seit dem 1. September 2019 ergänzend zu ihrem Lohn auch mit Sozialhilfeleistungen der Gemeinde E. _____ unterstützt. Somit sei der Gesuchstellerin für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019 ein monatliches Einkommen von maximal Fr. 3'240.– anzurechnen (Fr. 2'040.– D. _____ AG, zuzüglich Fr. 1'200.– Einkommen Kosmetikstudio). Für die Zeit ab dem 1. November 2019 bzw. ab Wegfall des Einkommens bei der D. _____ AG habe die Vorinstanz ihr sodann eine Arbeitslosenentschädigung angerechnet, obwohl sie stets daran festgehalten habe, dass sie nicht vermittlungsfähig sei und demnach voraussichtlich keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung habe. Die Stelle bei der D. _____ AG habe sie damals lediglich aus Existenzängsten angenommen habe, weil sie durch die Trennung in eine finanzielle Notlage geraten sei. Angesichts ihrer Betreuungsaufgaben sei die Gesuchstellerin mit ihrem Arbeitspensum bei der D. _____ AG und im Kosmetikstudio jedoch sehr rasch überfordert gewesen, worauf es denn am 28. August 2019 auch zur Kündigung durch die Arbeitgeberin gekommen sei. Aus dem Bestätigungsschreiben der O. _____ vom 25. Juni 2020 gehe nun auch hervor, dass die Gesuchstellerin am 16. April 2020 vom RAV F. _____ rückwirkend per 1. November 2019 abgemeldet worden sei und dass entgegen den vorinstanzlichen Feststellungen keine Arbeitslosentaggelder ausbezahlt worden seien. Mit Anrechnung einer Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von Fr. 1'631.65 ab 1. November 2019 habe die Vorinstanz der Gesuchstellerin nun dennoch rückwirkend ein hypothetisches Einkommen angerechnet, was unzulässig sei. Daran ändere auch nichts, dass sie seit 15. November 2020 stundenweise in der H. _____ Filiale in

F._____ aushelfe, habe sie doch damit durchschnittlich in den ersten sechs Monaten lediglich Fr. 431.– pro Monat verdient und bleibe selbst unter Hinzurechnung dieses Zusatz-

- 35 - einkommens, welches nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens gewesen sei, unter Fr. 1'200.–. Per 31. März 2021 habe sie nun zwecks Kosteneinsparung auch noch das Kosmetikstudio gekündigt und führe ihre Tätigkeit von zu Hause aus weiter. Angesichts der Betreuungsaufgaben für den dreijährigen C._____ sei der Ge- suchstellerin eine Erhöhung ihres aktuellen Arbeitspensums nicht zumutbar, weshalb ihr auch in nächster Zukunft kein höheres (hypothetisches) Einkommen angerechnet werden dürfe (Urk. 1 S. 19 ff. Rz. 36 - 45; Urk. 19 S. 3; Urk. 26 S. 2).

E. 1.3

Der Gesuchsteller macht im Wesentlichen geltend, die Gesuchstellerin habe den von ihr behaupteten Gewinneinbruch mit keinem Wort begründet. Ausgehend von ihren dargelegten neuen Arbeitszeiten, gemäss welchen sie nur noch am Freitag stundenweise im Kosmetikstudio tätig sein wolle, müsse davon ausgegangen wer- den, dass der Umsatzrückgang auf eine von ihr freiwillig veranlasste Einschränkung ihrer Betriebszeiten zurückzuführen sei. Die Einkommensverminderung erfolge pro- zesstaktisch und in Schädigungsabsicht und sei aus diesem Grund unbeachtlich. Ausgehend von den in den Jahre 2018 (Fr. 1'271.–) und 2019 (Fr. 867.–) kommuni- zierten Gewinnzahlen würde sich das Durchschnittseinkommen der Gesuchstellerin auf Fr. 1'069.– belaufen, doch werde die Richtigkeit der geltend gemachten Ein- und Ausgaben bestritten. Die Gesuchstellerin reiche abgesehen von einer rudimentären Aufstellung keine detaillierten Belege wie z.B. Kontoauszüge oder Ausgabebelege ins Recht, aus welchen ihre Einnahmen und Ausgaben nachvollziehbar wären. Der behauptete Gewinneinbruch sei nicht glaubhaft gemacht. Die Vorinstanz habe so- dann zu Recht bejaht, dass die Gesuchstellerin Anspruch auf Arbeitslosentaggeld gehabt hätte. Die errechnete Höhe des Arbeitslosentaggeldes sei von der Gesuch- stellerin sodann nicht bestritten worden. Die Gesuchstellerin habe der Vorinstanz zu- dem verschwiegen, dass sie per 1. November 2019 einen neuen Arbeitsvertrag mit der H._____ AG eingegangen sei und habe ebenfalls nicht erwähnt, dass sich offen- bar am 16. April 2020 bei der Arbeitslosenkasse abgemeldet habe, weshalb keine Anspruchsprüfung durch die Kasse durchgeführt worden sei. Hätte die Gesuchstelle- rin diese Tatsachen offengelegt, wäre ihr von der Vorinstanz zweifellos ein hypotheti- sches Einkommen mindestens in der Höhe der ihr zustehenden Arbeitslosentaggel- der angerechnet worden, da die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen sei, von der Gesuchstellerin könne erwartet werden, dass sie ihre Ansprüche gegenüber der

- 36 - Arbeitslosenkasse geltend mache und ihr Arbeitspensum wieder auf ihr ursprüngli- ches Arbeitspensum erhöhe. Indem es die Vorinstanz bei der Anrechnung des Ar- beitslosentaggeldes von Fr. 1'631.65 belassen habe und der Gesuchstellerin kein höheres Einkommen nach einer Übergangsfrist angerechnet habe, habe sie zu Gunsten der Gesuchstellerin entschieden. Es gebe demnach keinen Grund, von dem ihr von der Vorinstanz ab dem 1. November 2019 angerechneten Einkommen von to- tal Fr. 2'902.65 abzuweichen (Urk. 15 S. 18 f. Rz. 2.1.1. f.).

E. 1.4

Die Vorinstanz errechnete das durchschnittliche Einkommen aus selbständi- ger Erwerbstätigkeit von Fr. 1'271.– basierend auf der provisorischen Jahresüber- sicht 2018

der Einnahmen- und Ausgaben. Mittlerweile liegen zudem die Jahres- übersicht 2019 sowie die Monatsübersichten von Januar bis September 2020 vor (Urk. 5/5 und Urk. 21/17). Wie bereits erläutert (vgl. E. II.3.), sind diese Unterlagen im Rahmen der Untersuchungsmaxime zu berücksichtigen. Um einigermaßen zuverlässige Resultate zu erreichen, sollte bei selbständiger Erwerbstätigkeit grundsätzlich auf das Durchschnittseinkommen bzw. den Reingewinn mehrerer – in der Regel der letzten drei Jahre – abgestellt werden (Maier, Die konkrete Berechnung von Kin- derunterhaltsbeiträgen, FamPra 2/2020 S. 314 ff., S. 341). Im vorliegenden Fall er- scheint diese Vorgehensweise jedoch nicht angemessen, zumal die Gesuchstellerin die selbständige Erwerbstätigkeit noch nicht sehr lange betreibt und im Übrigen die Gewinnzahlen auch auf unterschiedlichen Pensen beruhen. Während die Gesuch- stellerin im Jahr 2018 noch an zwei Tagen der selbständigen Erwerbstätigkeit nach- ging, reduzierte sie dieses Pensum ab November 2019 dann nur noch auf stunden- weise freitags. Ferner scheint auch die Zukunft des Kosmetikstudios ungewiss, zu- mal die Covid-19-Pandemie im Jahr 2020 aufgrund des Lockdowns zwangsläufig auch Auswirkungen auf den Umsatz der Gesuchstellerin zeitigte und die Gesuchstel- lerin nun zwecks Kosteneinsparung per 31. März 2021 ihr Studio gar kündigte und plant, die Tätigkeit von zu Hause weiterzuführen. Demzufolge rechtfertigt es sich, das durchschnittliche Einkommen gestützt auf die jeweiligen in den interessierenden Zeitabschnitten erwirtschafteten Reinüberschüssen zu berechnen. Entgegen der An- sicht des Gesuchstellers wurden die Überschüsse durch die von der Gesuchstellerin eingereichten Übersichten zu ihren Einnahmen- und Ausgaben ausreichend glaub- haft gemacht, zumal deren Richtigkeit jeweils von der Firma P._____ bestätigt wurde

- 37 - und überdies der sich aus den Buchhaltungen ergebende Gewinn, der schliesslich das Einkommen der Gesuchstellerin aus selbständiger Tätigkeit darstellt, mit dem in den Steuererklärungen für das Jahr 2018 und 2019 deklarierten Einkommen über- einstimmt (vgl. Urk. 33/14 und Urk. 5/13). Eine Falschdeklaration in den Steuererklä- rungen wurde vom Gesuchsteller jedenfalls nicht geltend gemacht. Auf die Buchhal- tung der Gesuchstellerin darf somit für die Berechnung der jeweiligen Durchschnitts- werte abgestellt werden.

E. 1.5

Soweit der Gesuchsteller vorbringt, der Gewinnrückgang im Jahr 2019 sei von der Gesuchstellerin durch Einschränkung ihrer Betriebszeiten selbst herbeigeführt, und demnach nicht zu berücksichtigen, kann ihm nicht gefolgt werden. Da die Ge- suchstellerin im Jahr 2019 nebst ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit auch noch zu 40% bei der D._____ AG angestellt war, ist eine Reduktion der Betriebszeiten des Kosmetikstudios angesichts der damaligen Betreuungsaufteilung und dem Alter von C._____ keineswegs zu beanstanden. Verfehlt erschiene vor diesem Hintergrund vielmehr, auch den auf einem höheren Pensum basierenden Gewinn aus dem Jahr 2018 miteinzubeziehen. Vielmehr ist auf den tatsächlich erwirtschafteten Reingewinn des Jahres 2019 abzustellen. Demzufolge ist der Gesuchstellerin für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019 nebst dem Erwerbseinkommen bei der D._____ AG von Fr. 2'040.–, ausgehend vom ausgewiesenen Jahresreingewinn des Jahres 2019 von Fr. 10'407.–, ein monatliches Durchschnittseinkommen von Fr. 867.– aus selbständiger Erwerbstätigkeit anzurechnen; mithin ein Gesamtein- kommen von Fr. 2'907.–.

E. 1.6

Weiter ist durch das Bestätigungsschreiben der Arbeitslosenkasse vom 25. Juni 2020 belegt, dass der Gesuchstellerin im Zeitraum ab 1. November 2019 keine Arbeitslosentaggelder ausbezahlt wurden. Auch dieses Novum gilt es grundsätzlich zu berücksichtigen. Daraus geht jedoch nicht hervor, dass die Gesuchstellerin auch keinen Anspruch auf Ausrichtung von Taggeldern hatte. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass am 16. April 2020 rückwirkend per 1. November 2019 eine Abmeldung durch das RAV F._____ erfolgt sei und von der Kasse keine Anspruchsabklärungen vorgenommen worden seien (Urk. 5/9). Angesichts der Tatsache, dass die Gesuchstellerin seit dem 15. November 2019 wieder einer Erwerbstätigkeit bei der H._____ AG auf Stundenbasis nachgeht, ist davon auszugehen, dass die Ab-

- 38 - meldung beim RAV erfolgte, da die Gesuchstellerin sich über dieses Pensum hinaus als nicht vermittlungsfähig betrachtete. Entscheidend ist diesbezüglich, ob die Abmeldung vom RAV F._____ zu Recht erfolgt ist bzw. die Gesuchstellerin nach der Kündigung durch die D._____ AG ihr Pensum reduzieren durfte. Ob der Gesuchstellerin tatsächlich aufgrund von Überforderung gekündigt wurde oder nicht, kann grundsätzlich offenbleiben, zumal bereits der Vertragsbeginn per 11. Dezember 2018 zeigt (Urk. 63/5), dass sie diese Anstellung unmittelbar nach der Trennung angenommen hat. Zuvor ging sie lediglich zu rund 40%-Pensum ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit nach. Dem Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des bisher nicht (oder bloss in beschränktem Umfang) erwerbstätigen Ehegatten darf zwar im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren bereits eine gewisse Bedeutung zugemessen werden (vgl. BGE 130 III 537 E. 3.2), doch kann aufgrund dieser lediglich trennungsbedingten kurzzeitigen Aufstockung der Erwerbstätigkeit sowie angesichts des Alters von C._____ und dem bisher gelebten Betreuungsmodell, im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung von der Gesuchstellerin nicht verlangt werden, dass sie nach Stellenverlust wiederum zwingend in diesem "überobligatorischen" Pensum tätig sein muss. Aktuell ist die Gesuchstellerin allerdings gemäss eigenen Angaben lediglich freitags stundenweise bei der H._____ AG und stundenweise im Kosmetikstudio tätig, was einem Pensum von maximal 20% entspricht. Damit hat sie ihr Pensum im Vergleich zu jenem, welchem sie während des Zusammenlebens nachging, freiwillig um 20% reduziert. Da sie in diesem Umfang grundsätzlich weiterhin vermittlungsfähig gewesen wäre, war die gänzliche Abmeldung vom RAV demnach nicht gerechtfertigt. Bei einem bloss teilweisen Arbeitsausfall, spricht wenn ein/e Arbeitnehmer/in im Unterschied zu vorher nur noch in reduziertem Umfang bereit ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, erfolgt die Kürzung des Taggeldanspruchs durch eine entsprechende Reduktion des der Entschädigungsbemessung zugrunde zu legenden versicherten Verdienstes (BGer 5A_964/2016 vom 19. Februar 2018, E. 6.1. m.w.H., vgl. auch OGer ZH LE180014 vom 4. Juni 2018, E. 3.1.2.). Das Erwerbseinkommen der Gesuchstellerin bei der D._____ AG beträgt auf 20% gerechnet Fr. 1'020.-, was zu einem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von Fr. 816.- führt. Im Gegensatz zur Vorinstanz ist der Gesuchstellerin nur dieser reduzierte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung anzurechnen. Hinzu kommt das durchschnittlich erzielte Einkommen aus der Tätigkeit bei der H._____

- 39 - AG, welches ausgehend von den Lohnabrechnungen Dezember 2019 bis Oktober 2020 (Urk. 5/7 [wobei die Abrechnung März 2020 fehlt] und Urk. 28/19) rund Fr. 510.- beträgt. Für das durchschnittliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist wiederum gestützt auf die in den jeweiligen Zeitabschnitten effektiv erwirtschafteten

Reingewinne zu ermitteln, wobei für die Monate November und Dezember 2019 auf den bereits errechneten monatlichen Durchschnittswert von Fr. 867.– abgestellt werden kann. Zusammen mit den monatlichen Reinüberschüssen der ausgewiesenen Monate Januar bis September 2020 (Urk. 21/17, Urk. 27/20 und Urk. 5/5) resultiert somit ein durchschnittliches Einkommen von Fr. 380.–. Dem Gesagten zufolge ist der Gesuchstellerin somit ab dem 1. November 2019 bis Eintritt der Rechtskraft ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 1'706.– (Fr. 816.– hypothetischer Anspruch Arbeitslosentaggeld + Fr. 510.– Durchschnitt H._____ AG + Fr. 380.– Durchschnitt selbständige Erwerbstätigkeit) anzurechnen.

E. 1.7

Nachdem das Kosmetikstudio nun seit rund einem Jahr nicht mehr den notwendigen Gewinn abwirft und die Gesuchstellerin selber erwähnt, dass auch eine Erholung der Auftragslage momentan nicht absehbar sei, darf von der Gesuchstellerin erwartet werden, notfalls auch wieder eine unselbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen. Da die Gesuchstellerin seit Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids Ende Juni 2020 (vgl. Urk. 109) weiss, dass von ihr ein substantieller finanzieller Beitrag erwartet wird, ist keine längere Übergangsfrist zu gewähren. Dies gilt umso mehr, als es ihr sowohl bei der D._____ AG als auch der H._____ AG gelungen ist, innert kürzester Zeit eine Anstellung zu finden und sie aufgrund ihres Alters und ihrer Ausbildung auch reichlich Möglichkeiten bei der Stellensuche hat; und zwar auch in Bereichen, die nicht von der Corona-Pandemie in dem Ausmass betroffen sind, wie ihr Kosmetikstudio. Demzufolge erscheint es angemessen, der Gesuchstellerin ab Eintritt der Rechtskraft für die weitere Dauer des Verfahrens ein hypothetisches Einkommen im Umfang von Fr. 2'040.– anzurechnen. Dass sie ein Einkommen in dieser Höhe zu erzielen vermag, ist aufgrund der unlängst beendeten Anstellung bei der D._____ AG denn auch ausreichend belegt.

E. 1.8

Zusammenfassend ist der Gesuchstellerin nach dem Ausgeführten folgendes monatliches Nettoeinkommen anzurechnen: – 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019: Fr. 2'907.–

- 40 - – 1. November 2019 bis Eintritt der Rechtskraft: Fr. 1'706.– – ab Eintritt der Rechtskraft: Fr. 2'040.– 2. Einkommen des Gesuchstellers

E. 2

Gegen die vorgenannte Verfügung erhob die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (nachfolgend Gesuchstellerin) mit Eingabe vom 3. Juli 2020 fristgerecht Berufung (eingegangen am 6. Juli 2020; Urk. 1A) mit den eingangs genannten Anträgen. Mit Präsidialverfügung vom 8. Juli 2020 wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um in gebotener Kürze zum Gesuch der Gesuchstellerin um Gewährung der aufschiebenden Wirkung Stellung zu nehmen (Urk. 6, Dispositivziffer 1), wovon der Gesuchsteller mit Eingabe vom 17. Juli 2020 Gebrauch machte (Urk. 8). Mit Präsidialverfügung vom 22. Juli 2020 wurde der Berufung der Gesuchstellerin gegen die Dispositivziffern 1 und 2 der vorinstanzlichen Verfügung vom 19. Juni 2020 sodann

- 12 - die aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 12, Dispositivziffer 1). In der Folge wurde mit Beschluss vom 21. August 2020 sowohl dem Gesuchsteller als auch der Gesuchstellerin die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung gewährt und dem Gesuchsteller gleichzeitig Frist zur Erstattung der Berufungsantwort anberaumt (Urk. 14,

Dispositivziffer 1-3). Mit Eingabe vom 2. September 2020 erstattete der Gesuchsteller fristgerecht die Berufungsantwort und ersuchte zudem um superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen. Mit Beschluss vom 4. September 2020 wurde das Gesuch auf Erlass superprovisorischer Massnahmen sowohl als superprovisorisch als auch vorsorglich gestelltes Massnahmebegehren abgewiesen und der Gesuchstellerin die Berufungsantwort zur Kenntnis gebracht (Urk. 18). Es folgten weitere Eingaben der Parteien unter dem Datum vom 16. September 2020 (Urk. 19), 26. Oktober 2020 (Urk. 24) und 12. November 2020 (Urk. 26). Sämtliche Eingaben wurden der Gegenpartei jeweils zur Kenntnisnahme zugestellt.

E. 2.1

Die Höhe der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts und der Schwierigkeit des Falles erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 5'500.– als angemessen.

E. 2.2

Die Prozesskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Praxisgemäss sind betreffend nicht vermögensrechtliche Kinderbelange (Obhut, Betreuungsregelung) die Kos-

- 46 - ten den Parteien je hälftig aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen, sofern diese unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe für ihre Prozessstandpunkte hatten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84/1985 Nr. 41). Diese Voraussetzung ist erfüllt, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens betreffend die nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen sind. Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Belangen sprach die Vorinstanz der Gesuchstellerin – bei einer mutmasslichen Geltungsdauer der Regelung von 2.5 Jahren ab Einreichung (18. Juni 2019) sowie einem fiktiven Rechtskraftdatum im Februar 2021 – Unterhaltsleistungen (Kinderunterhalt und persönliche Unterhaltsbeiträge) von insgesamt Fr. 29'805.– zu. Die Gesuchstellerin strebt eine Erhöhung auf Fr. 41'955.– an. Nach erfolgter Anpassung im Berufungsverfahren resultiert ein Gesamtunterhaltsbetrag von Fr. 35'789.–. Damit obsiegt die Gesuchstellerin zu rund 50%. Entsprechend sind die Kosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Nachdem beiden Parteien mit Beschluss vom 21. August 2020 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde (Urk. 14 Disp.Ziff. 1 und 2), sind die Gerichtskosten jedoch einstweilen – unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 Abs. 1 ZPO – auf die Gerichtskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind bei diesem Verfahrensausgang keine zuzusprechen. Es wird erkannt:

E. 2.3

Demgegenüber macht der Gesuchsteller geltend, er habe bereits vor Vorinstanz ausgeführt, dass seine Eltern und sein Bruder ihn bei Zuteilung der alternierenden Obhut im landwirtschaftlichen Betrieb entlasten würden, damit er C._____ persönlich betreuen könne. Da er in diesem Fall weniger arbeiten könne und für die

- 41 - Entschädigung der Eltern und des Bruders mehr Personalaufwand habe, werde auch der Reingewinn tiefer ausfallen. Er sei wie bei der Gesuchstellerin bei Festlegung ei-

alternierenden Obhut von einem 80% Arbeitspensum ausgegangen und habe gestützt darauf das ihm bei einer 100% Erwerbstätigkeit anrechenbare Nettoeinkommen von Fr. 3'200.– auf Fr. 2'500.– reduziert. Die Gesuchstellerin habe das für den Fall der Anordnung der alternierenden Obhut vom Gesuchsteller geltend gemachte reduzierte Einkommen vor Vorinstanz nicht bestritten und habe sich auch nicht zur geltend gemachten Pensumsreduktion geäußert. Abgesehen davon sei auch die Behauptung, wonach der Gesuchsteller bei einer Betreuung von C._____ an drei Tagen in der Woche unverändert ein 100% Arbeitspensum zu verrichten vermöchte, lebensfremd (Urk. 19 S. 20 f. Rz. 2.2).

E. 2.4

Wie bereits erwähnt (vgl. vorstehend E. III.3.6.3.), hat der Gesuchsteller ausreichend glaubhaft dargelegt, dass er ab Juni 2019 seinen Bruder zur Unterstützung angestellt hat und dieser vor allem für die morgendliche Stallarbeit während der Betreuungstage von C._____ zuständig ist. Dass sich der hierfür aufzuwendende Personalaufwand in einem geringeren Reingewinn niederschlägt, ist eine logische buchhalterische Folge. Ob sich dies letztlich auch im geltend gemachten Umfang von 20% auf den Lohn des Gesuchstellers auswirken wird, ist im jetzigen Zeitpunkt schwerlich abschätzbar. Demnach erscheint eine Reduktion des Nettoeinkommens analog einer Reduktion auf ein 80%-Pensum sinnvoll, weshalb die Berechnung der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist. Beim Gesuchsteller ist somit mit der Vorinstanz vom 1. Januar 2019 bis Eintritt der Rechtskraft des Entscheids von einem Nettoerwerbseinkommen von Fr. 3'200.– auszugehen, danach ist ihm ein reduziertes Einkommen von Fr. 2'500.– anzurechnen.

E. 3

Bedarf

E. 3.1

Die vorinstanzliche Bedarfsaufstellung wird grundsätzlich nicht beanstandet. Umstritten ist einzig die Position Steuern bzw. die Frage, ob ein Betrag für die Steuern einzurechnen ist oder nicht (vgl. Urk. 1 S. 24 Rz. 47 und Urk. 15 S. 21 f. Rz. 2.3). Weiter bestreitet die Gesuchstellerin ausgehend von ihrem Antrag auf Zuteilung der alleinigen Obhut an sich zwar generell, dass im Bedarf des Gesuchstellers ein Wohnkostenanteil für C._____ auszugrenzen sei. Nicht bestritten wird jedoch der be-

- 42 - rücksichtigte Betrag, weshalb diesbezüglich auf die vorinstanzlichen Feststellungen abgestellt werden kann (Urk. 1 S. 25 Rz. 49 f.).

E. 3.2

Nachdem das Einkommen der Gesuchstellerin reduziert wurde, verbleibt in keiner Phase ein zu verteiler Überschuss, weshalb die Steuern aus dem Bedarf der Gesuchsteller auszuklammern sind. Damit ergeben sich neu folgende Bedarfe der Gesuchsteller: a) Gesuchstellerin 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019: Fr. 3'052.45 1. November 2019 bis 31. März 2020: Fr. 2'787.45 ab 1. April 2020: Fr. 2'660.45 b) C._____ (nach Abzug Kinderzulagen) bei GSin: bei GS: 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019: Fr. 1'236.30 1. November 2019 bis 31. März 2020: Fr. 801.10 1. April 2020 bis Rechtskraft: Fr. 704.10 ab Rechtskraft: Fr. 604.10 Fr. 255.20 c) Gesuchsteller 1. Januar 2019 bis 31. März 2020: Fr. 2'105.60 1. April 2020 bis Rechtskraft: Fr. 1'827.80 ab Rechtskraft: Fr. 1'724.35

E. 3.3

Geographische Distanz Wie die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat und von der Gesuchstellerin auch nicht beanstandet wird, spricht die geographische Nähe der beiden Wohnorte der Gesuchsteller für eine alternierende Obhut. Daran ändert auch der Umzug der Gesuchstellerin von E. _____ nach F. _____ per 1. Oktober 2020 nichts (vgl. Urk. 21/16), zumal F. _____ nur knapp 2 Kilometer weiter entfernt vom Hof des Gesuchstellers in K. _____ liegt.

- 16 -

E. 3.4

Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

E. 3.4.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien sei nur in ungenügendem Ausmass vorhanden. Die Vorinstanz stütze den gewonnenen Eindruck auf eine einzige Gerichtsverhandlung, welche von den Rechtsvertretern mit ihren Plädoyers dominiert worden sei, weshalb für persönliche Voten der Parteien kein Raum mehr geblieben sei. Die eingereichten Chatnachrichten würden sodann einen nach wie vor anhaltenden Elternkonflikt illustrieren, welcher auch daher rühre, dass es den Parteien noch nicht gelungen sei, sich in emotionaler Hinsicht von ihrer früheren Paarbeziehung in genügendem Mass zu distanzieren. Es sei zwar zutreffend, dass die Parteien der Vorinstanz mitteilen liessen, dass sie versuchen würden, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, doch sei es in der Folge nie zu einem inhaltlichen Austausch gekommen. Den auf Anregung der Gesuchstellerin anberaumten Beratungstermin beim KJZ Meilen am 9. Januar 2020 habe der Gesuchsteller am 7. Januar 2020 kurzfristig abgesagt, weil er gefürchtet habe, seine Voten könnten protokolliert werden und das KJZ Meilen könnte zu seinen Ungunsten auf das Verfahren einwirken. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz spreche dies nicht für die Kommunikationsfähigkeit der Gesuchsteller. Darüber hinaus sei es in den vergangenen Monaten im Zusammenhang mit Übergeben von C. _____ zu wiederholten Konflikten zwischen den Gesuchstellern gekommen, beispielsweise weil der Gesuchsteller C. _____ nach den Ferien im vergangenen Dezember viel zu spät zur Gesuchstellerin zurückgebracht habe und sich im März und April 2020 überhaupt geweigert habe, C. _____ am Sonntagabend zur Gesuchstellerin zurückzubringen, so dass die Gesuchstellerin C. _____ mehrere Male beim Gesuchsteller abholen müssen. Es sei deshalb zu befürchten, dass die abrupte Umstellung auf ein Wechselmodell den Elternkonflikt anheizen und eskalieren lassen würde, wodurch der erst dreijährige C. _____ noch zusätzlich überfordert würde. Mit der vorinstanzlichen Betreuungsregelung könne zudem auch keine Entspannung erwartet werden, weil die Gesuchstellerin eine alternierende Obhut nicht akzeptieren könne. Die Vorinstanz habe es in dieser Hinsicht unterlassen, die Auswirkungen einer faktischen Verweigerung eines Elternteils auf das Kindeswohl zu berücksichtigen, zumal eine direkte Durchsetzung der alternierenden Obhut nicht möglich und eine indirekte kaum je zielführend sei. Für die Anordnung eines Wechselmo-

- 17 - dells sei eine ausgeprägte und überdurchschnittliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den Eltern vorauszusetzen, insbesondere da C. _____ mit seinen drei Jahren noch nicht in der Lage sei, seine eigenen Bedürfnisse genügend zu artikulieren (Urk. 1 S. 11 ff. Rz. 17-24).

E. 3.4.2

Demgegenüber bringt der Gesuchsteller vor, die Vorinstanz habe die Bejahung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit nicht allein auf den anlässlich der Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen gewonnen Eindruck abgestützt, sondern sich explizit auch mit den eingereichten Konversationen (WhatsApp-Nachrichten) auseinandergesetzt. Zu Recht sei sie dabei zur Auffassung gelangt, dass die aus den Konversationen hervorgehenden Schwierigkeiten in direktem Zusammenhang mit der unklaren Situation betreffend die Betreuung von C._____ stünden. Der zwischen ihnen schwelende Konflikt resultiere einzig aus der unregelmässigen Betreuungssituation und der damit einhergehenden Ohnmacht des Berufungsbeklagten, dem Agieren der Berufungsklägerin ausgesetzt zu sein. Etwas anderes gehe auch aus der Berufungsbegründung nicht hervor. Die von der Vorinstanz festgelegte Betreuungsregelung hätte diesbezüglich Klarheit und Stabilität gebracht und es sei nicht einsichtig, weshalb die Umsetzung der vorinstanzlich festgelegten Regelung den Elternkonflikt eskaliert hätte. Der Standpunkt der Gesuchstellerin, dass ihre Weigerungshaltung gegenüber der alternierenden Obhut und allfällige damit verbundene Probleme der Vollstreckung einen Grund darstellen würde, von der Festlegung der alternierenden Obhut abzusehen, weil sie das Kindeswohl tangieren würde, irritiere und stelle ihre Erziehungsfähigkeit in Frage. Denn die Bejahung der Erziehungsfähigkeit setzte voraus, dass sie bereit sei, ihrem Sohn eine lebendige Beziehung zum Vater zuzugestehen und gerichtliche rechtskräftige Anordnungen auch dann umzusetzen, wenn sie ihr nicht genehm seien. Gehe man davon aus, dass die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin nicht in diesem Sinne eingeschränkt sei und sie sich an eine gerichtlich festgelegte Betreuungsregelung halten werde, würden die bis anhin aufgrund der unregelmässigen Betreuungsverhältnisse bestehenden Konflikte entfallen. Abgesehen davon habe sich die Gesuchstellerin auch nicht konkret auf diesbezügliche Vorkommnisse berufen (Urk. 15 S. 9 ff. Rz. 1.2.1.-1.2.4).

E. 3.4.3

Es trifft zwar zu, dass die Vorinstanz nicht im Einzelnen auf die eingereichten Konversationen eingegangen ist. Ihre Feststellung, wonach daraus hervorgehe, dass

- 18 - die Schwierigkeiten in der Kommunikation in direktem Zusammenhang mit der unklaren Situation betreffend die Betreuung von C._____ stehen, ist jedoch auch bei genauerer Betrachtung der Chatnachrichten nicht zu beanstanden. In den zwischen dem 23. Juni 2019 und 1. Juli 2019 ausgetauschten SMS-Nachrichten ging es hauptsächlich darum, dass der Gesuchsteller mehr Betreuungszeit forderte, mithin vorschlug, die Betreuung anstelle der Tagesmutter sicherzustellen, womit sich die Gesuchstellerin nicht einverstanden erklärte, was wiederum zu Diskussionen führte (Urk. 59/3). Ein ähnliches Bild ergibt sich aus der Konversation vom 7. Juli 2019 (Urk. 59/4) sowie vom 3. November 2019 (Urk. 79/2). Bei den Nachrichten vom 10. August 2019 hat sich der Gesuchsteller zwar tatsächlich im Ton vergriffen und die Gesuchstellerin mit Beleidigungen eingedeckt, doch ist auch diesbezüglich als Ausgangspunkt wieder eine Diskussion über die Betreuung von C._____ auszumachen: Der Gesuchsteller schlägt der Gesuchstellerin im Vorfeld zum Wochenende vom 9./10. August 2019, an welchem die Gesuchstellerin offenbar plante, die "Streetparade" in Zürich zu besuchen, mehrmals vor, die Betreuung von C._____ an diesem Wochenende anstelle der Grossmutter mütterlicherseits zu übernehmen. Nachdem die Gesuchstellerin zunächst über mehrere Tage gar keine Antwort gab, erwiderte sie letztlich, dass sie damit nicht einverstanden sei. Weiter bat der Gesuchsteller darum, C._____ am Wochenende vom 26. bis 29. August 2019 betreuen zu dürfen, damit er an der Taufe

seiner Cousinen und dem anschliessenden grossen Familienfest teilnehmen könne. Auch mit diesem Vorschlag erklärte sich die Gesuchstellerin nicht einverstanden, sie hätten auch schon Pläne an diesem Wochenende (Urk. 59/6). Hauptdiskussions- und Streitpunkt war demnach der Betreuungsumfang des Gesuchstellers bzw. dessen Wunsch nach Ausdehnung der Betreuungszeiten und der Umstand, dass die Gesuchstellerin die faktische Entscheidungsgewalt darüber inne hat. Auch die neu eingereichte Whats-App-Konversation vom 16./17. Februar 2020, worin der Gesuchsteller der Gesuchstellerin seine Wünsche betreffend Ferien mit C._____ mitteilt und sich die Gesuchstellerin – bis auf eine Woche im Mai – nicht einverstanden erklärte (Urk. 10/1), geht in diese Richtung. Differenzen über die Betreuungsanteile für sich allein stellen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch keinen hinreichenden Grund dar, um von der Anordnung einer alternierenden Obhut abzusehen. Ein derartiger Schluss könnte nur dort in Betracht fallen, wo die Eltern aufgrund der zwischen ihnen bestehenden Feindseligkeiten auch hinsichtlich anderer Kinderbelange nicht zusammenarbeiten können mit der Folge, dass sie ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft (BGer 5A_888/2016 vom 20. April 2018, E. 3.2.1. f.; BGer 5A_191/2016 vom 23. Dezember 2016, E. 4.6.). Ein derart gravierender Elternkonflikt lässt sich den vorhandenen Konversationen aber keineswegs entnehmen. Auch wenn der Tonfall zwischen den Gesuchstellern teils gereizt oder gar gehässig ist, manifestieren die im Recht liegenden Unterhaltungen dennoch, dass zwischen den Parteien durchaus eine Kommunikationsbasis besteht. Es sind auch von beiden Seiten Bestrebungen erkennbar, sich über die Belange von C._____ auszutauschen. So hatte die Gesuchstellerin den Gesuchsteller etwa über einen anstehenden Arztbesuch von C._____ informiert und ihn danach instruiert, was er für dessen Aufenthalt bei ihm vorzukehren habe (Urk. 59/6). Zudem unterrichteten sich die Gesuchsteller teilweise gegenseitig auf entsprechende Nachfrage auch über das Befinden von C._____, z.B. während den Ferien in Zypern mit der Gesuchstellerin (Urk. 59/6, Nachrichten vom 2. August 2020) oder während den Aufenthalten beim Gesuchsteller auf dem Bauernhof (Urk. 55/27 bzw. Urk. 59/3, Nachrichten vom 19./20. Juni 2019; Urk. 59/4, Nachrichten vom 5./6. Juli 2019). An dieser Einschätzung vermögen auch die von der Gesuchstellerin geschilderten Konflikte im Zusammenhang mit Übergaben von C._____ nichts zu ändern. Auch dabei handelt es sich letztlich wiederum um Differenzen hinsichtlich des Betreuungsumfangs, die sich mit einer verbindlichen Regelung erübrigen sollten. Eine darüber hinausgehende Eskalation, z.B. dass C._____ dabei ins Fadenkreuz der Streitigkeiten geraten wäre, wird jedenfalls nicht geltend gemacht. Ohnehin handelt es sich dabei lediglich um Einzelvorfälle im Rahmen einer – wie auch die Gesuchstellerin betont (vgl. Urk. 1 S. 10) – inzwischen etablierten Betreuungsregelung. Weder für noch gegen die Kommunikationsfähigkeit sprechen sodann die (gescheiterten) Versuche der Gesuchsteller, sich aussergerichtlich zu einigen, zumal auch das Scheitern dieser Gespräche auf die diametral auseinanderklaffenden Positionen in Bezug auf die Betreuung zurückzuführen ist. Mit dem Ergehen des vorliegenden Entscheids ist gewährleistet, dass die Gesuchsteller nicht mehr über den Betreuungsumfang diskutieren müssen. Soweit die Gesuchstellerin ferner geltend macht,

- 20 - die Auswirkungen einer faktischen Verweigerung eines Elternteils auf das Kindeswohl sei in die Entscheidung betreffend Anordnung einer alternierenden Obhut mit einzubeziehen, kann ihr nicht gefolgt werden. Vielmehr liesse ein solches Verhalten, wie

der Gesuchsteller zu Recht geltend macht, Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin aufkommen (vgl. OGer ZH LE150060 vom 7. Oktober 2016, E. III.B.8. und III.C.4.). Letztlich legt die Gesuchstellerin weder ausreichend dar noch ist ersichtlich inwiefern aufgrund des Alters von C._____ überdurchschnittlich hohe Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit der Eltern zu stellen seien. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind insbesondere dann höhere Anforderungen an die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern zu stellen, wenn das Kind schulpflichtig ist oder die Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern ein Mehr an Organisation erfordert (BGE 142 III 612 E. 4.3 m.H.; BGer 5A_241/2018, 5A_297/2018 vom 18. März 2019, E. 5.1.), was vorliegend beides nicht der Fall ist. In Bezug auf C._____ ist vielmehr ein gelegentlicher Austausch über die im Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes in dessen Alter massgebenden Informationen (Essen, Schlafen, medizinische Belange, besondere Vorkommnisse) angezeigt, was – wie vorstehend ausgeführt – von den Parteien bereits heute zuweilen gemacht wird. Mit fortschreitendem Zeitablauf und Festigung der Betreuungsregelung ist auch davon auszugehen, dass die negativen Emotionen abnehmen und damit einhergehend die Kommunikation und Kooperation der Parteien sich auch noch verbessern wird. Zusammenfassend sind die Parteien als genügend kooperations- und kommunikationsfähig zu erachten, um die hinsichtlich der alternierenden Obhut notwendigen Absprachen zu treffen.

E. 3.5

Kontinuität und Stabilität

E. 3.5.1

Die Gesuchstellerin bringt vor, die bisher gelebten Verhältnisse würden zeigen, dass sie als Mutter die Hauptbezugs- und Betreuungsperson von C._____ sei. Sie habe sich bereits während des verhältnismässig kurzen ehelichen Zusammenlebens auf dem Hof des Gesuchstellers um den Familienhaushalt gekümmert und C._____ betreut, während der Gesuchsteller regelmässig von frühmorgens 5 Uhr bis spätabends auf dem landwirtschaftlichen Betrieb geschuftet habe. Auch nach dem

- 21 - Abendessen sei der Gesuchsteller wieder an die Arbeit zurückgekehrt und habe auch die Wochenenden durchgearbeitet. Im November 2018 sei es zur Trennung gekommen, worauf die Gesuchstellerin zusammen mit C._____ nach E._____ gezogen sei. Seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der D._____ AG per Ende Oktober 2019 betreue sie C._____ auch mittwochs und freitags wieder praktisch ausschliesslich persönlich, wobei die Grossmutter mütterlicherseits alle vierzehn Tage am Freitag für ein paar Stunden bei der Betreuung aushelfe. C._____ habe nach der Trennung erstmals vom 17. Januar 2019 bis zum 19. Januar 2019 wieder beim Gesuchsteller auf dem Hof übernachtet. Danach habe sich der Gesuchsteller mehrere Monate nicht mehr nach C._____s Befinden erkundigt. Mehr oder weniger alle vierzehn Tage habe C._____ von Donnerstagabend bis Samstagabend bei seinen Grosseltern väterlicherseits übernachtet, welche sichergestellt hätten, dass der Kontakt zwischen Vater und Sohn nicht abgebrochen sei, in dem die Grossmutter den Gesuchsteller jeweils für ein paar Stunden auf dem Hof aufgesucht habe. C._____ übernachtete erst seit dem 19. Juni 2019 wieder regelmässig vierzehntäglich beim Gesuchsteller an den Wochenenden. Im vergangenen November hätten sie sich auf ein 14-täglich wiederkehrendes Betreuungsrecht des Vaters von Freitagmorgen bis Sonntagabend geeinigt, woran sich C._____ gewöhnt habe. Sie stelle zwar nicht in Abrede,

dass C._____ den Hof des Gesuchstellers kenne, doch handle es sich dabei nicht um seinen Lebensmittelpunkt. Die Parteien hätten bis zur Trennung nur wenige Monate gemeinsam mit C._____ auf dem Hof gelebt und er sei damals noch sehr klein gewesen. Mittlerweile lebe der dreijährige C._____ seit 1 ½ Jahren, mithin die gesamte zweite Hälfte seines bisherigen Lebens, ununterbrochen allein mit seiner Mutter in der Wohnung in E._____. Per 1. Oktober 2020 ziehe die Gesuchstellerin in eine 3-Zimmerwohnung nach F._____. Mit seiner künftigen Umgebung in F._____ sei C._____ bereits vertraut, zumal sie häufig mit ihm nach F._____ in den Wald oder an den ...-see gefahren sei und überdies zwei Tanten und die Grosseltern der Gesuchstellerin in F._____ wohnen würden. Sodann seien nur bereits bestehende tragfähige Beziehungen zu (Halb- oder Stief-) Geschwistern im Rahmen der Obhutszuteilung zu berücksichtigen. Die blosser Möglichkeit, dass eine noch nicht wirklich bestehende Beziehung zu einem soeben erst geborenen Halbbruder ein grosse Stütze sein könnte und die Aussicht auf eine Wie-

- 22 - derverheiratung mit einer gewissen Stabilität einhergehen könne, erweise sich als blosser Mutmassung. Es sei ebenso naheliegend, dass die mit der Geburt steigende Belastung der jungen Eltern zu Stress und einer vorübergehenden Destabilisierung führen könne. Es sei im Übrigen auch nicht abgeklärt worden, ob C._____ bei G._____ überhaupt willkommen sei. Sie sei der Ansicht, dass G._____ gegenüber C._____ grosse Vorbehalte hege (Urk. 1 S. 6 ff. Rz. 3-15; Urk. 19 S. 2 f. Rz. 1).

E. 3.5.2

Dem hält der Gesuchsteller entgegen, es stimme zwar, dass die Gesuchstellerin während des Zusammenlebens verstärkt in die Betreuung von C._____ eingebunden gewesen sei, er habe sich jedoch ebenfalls daran beteiligt, indem er C._____ ins Bett gebracht, gewickelt und mit ihm gespielt habe. Nach der Trennung habe er auch von Beginn an Kontakt mit C._____ gehabt. Über die Kontakte habe er ein Tagebuch geführt, woraus sich ergebe, dass er C._____ in der Zeit von Januar bis April durchschnittlich zweimal monatlich betreut habe. Damals habe C._____ jedoch noch bei seinen Eltern übernachtet, da er noch für die Stallarbeit am Morgen zuständig gewesen sei. Nach verrichteter Arbeit habe er C._____ aber jeweils ab ca. 9 Uhr persönlich und nicht nur punktuell betreut. Nach der betrieblichen Umorganisation bzw. der Anstellung seines Bruders habe er der Gesuchstellerin im Juni 2019 den Vorschlag der alternierenden Obhut unterbreitet. Die Parteien hätten sich nie auf eine Betreuungsregelung geeinigt, stattdessen bestimme die Gesuchstellerin bis heute eigenmächtig darüber, wann und in welchem Umfang der Gesuchsteller C._____ betreuen dürfe. An der Lebensweise der Gesuchstellerin falle zudem gerade die fehlende Stabilität und Kontinuität auf. Sie habe seit der Trennung mehrfach ihre Arbeitssituation und damit einhergehend die Betreuung von C._____ geändert. Die Kündigung der D._____ AG sei einen Tag nach der Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen vom 27. August 2019 ergangen, welche nicht nach den Vorstellungen der Gesuchstellerin verlaufen sei. Darauf habe die Gesuchstellerin eigenmächtig und im Wissen um die gestellten Anträge des Gesuchstellers die gesamte Betreuungssituation von C._____ umgestellt, habe die Tagesmutter gekündigt und dem Gesuchsteller neue Tage zugeteilt. Nun arbeite sie zusätzlich zu ihrer Tätigkeit im Kosmetikstudio seit dem 1. November 2019 Teilzeit für die H._____ AG. Wer während dieser beruflichen Absenzen C._____ betreue, sei nicht klar, klar sei jedoch, dass C._____ konstant

- 23 - wechselnden Betreuungsverhältnissen ausgesetzt sei. Per 1. Oktober 2020 ziehe die Gesuchstellerin nun auch noch von E._____ weg und reisse dadurch C._____ aus seinem

bisherigen Umfeld heraus. Der sprunghaften Lebensführung der Gesuchstellerin stehe die konstante Wohn- und Berufssituation des Gesuchstellers gegenüber. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt habe, bewege sich C._____ beim Gesuchsteller in seiner gewohnten Umgebung und sei auch mit den auf dem Hof wohnenden Personen vertraut. Die neue Partnerin des Gesuchstellers habe keine Vorbehalte gegenüber C._____, sie habe ihn gern und habe eine gute Beziehung zu ihm aufbauen können. Zudem stelle die Tatsache, dass C._____ nicht als Einzelkind, sondern zusammen mit seinem Halbbruder aufwachsen könne, für dessen Entwicklung einen positiven Aspekt dar. Das Kriterium der Kontinuität und Stabilität sei demnach beim Gesuchsteller besser gewahrt als bei der Gesuchstellerin, welche bislang alle Monate ihre Lebenssituation, sei dies beruflich oder örtlich, wieder verändert habe. Veränderungen, die stets auch die Lebens- und Betreuungssituation von C._____ tangieren würden, nicht zu seinem Wohl seien (Urk. 15 S. 4 ff. Rz. 1.1.1-1.1.5).

E. 3.5.3

Beide Parteien stimmen grundsätzlich darin überein, dass während des ehelichen Zusammenlebens hauptsächlich die Gesuchstellerin für die Betreuung von C._____ zuständig war und der Gesuchsteller zu 100% auf dem Hof arbeitete. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, entspricht auch das nach der Trennung gelebte Betreuungsmodell nicht einer alternierenden Obhut. Vielmehr übernimmt der Gesuchsteller die Betreuung von C._____ im Rahmen eines gerichtsbekanntlichen, vierzehntäglichen Besuchsrechts; zunächst von Donnerstagabend bis Samstagabend, seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Gesuchstellerin mit der D._____ AG bzw. seit November 2019 von Freitagmorgen bis Sonntagabend. Dennoch vermag das Argument der Gesuchstellerin, diese Betreuungsregelung habe sich nun etabliert und sei deshalb im Sinne der Kontinuität weiterzuführen, nicht zu überzeugen, zumal die Betreuungssituation von C._____ nach der Trennung insbesondere aufgrund der Arbeitssituation der Gesuchstellerin sowohl in personeller als auch zeitlicher Hinsicht mehrmals änderte. Für die Beurteilung der effektiv gelebten Betreuungsverhältnisse ist dabei grundsätzlich auch irrelevant, ob die Gesuchstellerin die Stelle bei der D._____ AG nur aus finanzieller Not nach der Trennung angenommen hat. Aus den Unterlagen geht hervor, dass C._____ nach der Trennung bis im Oktober 2019 an

- 24 - vier Tagen, zweitweise innerhalb zweier Wochen abwechselnd von sechs verschiedenen Personen (Gesuchstellerin, Gesuchsteller, Mutter der Gesuchstellerin, Eltern des Gesuchstellers und Tagesmutter) betreut wurde. Insofern kommt auch dem Umstand, dass C._____ seit der Trennung allein mit der Gesuchstellerin zusammen wohnt, im Lichte der Kontinuität keine herausragende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als er die andere Hälfte seines Lebens auf dem Hof bzw. dem Hof angeschlossenen Wohnungen verbracht hat. Es kann jedenfalls gestützt auf die nach der Trennung gelebten Betreuungsverhältnisse nicht geschlossen werden, dass C._____ stets nur von der Gesuchstellerin persönlich betreut worden wäre und eine wöchentlich wiederkehrende Betreuung durch eine andere Bezugsperson ihm fremd wäre. Nicht zuletzt aufgrund der häufig wechselnden Betreuungssituation von C._____ – dies geht aus den Chatnachrichten hervor (vgl. etwa Urk. 53/3 S. 1, Nachricht vom 23. Juni 2019, 09:02 und 09:18 Uhr; Urk. 59/4 S. 2, Nachricht vom 7. Juli 2019, 16:41 Uhr, Nachricht vom 8. Juli 2019, 17:05 Uhr) – war der Gesuchsteller seit Juni 2019 bestrebt, seinen Betreuungsumfang auszudehnen. Dass er nicht unmittelbar nach der Trennung die geteilte Betreuung forderte, spricht nicht gegen deren Anordnung, musste er sich doch zunächst betrieblich organisieren, was er mit der

Anstellung seines Bruders per Juni 2019 gemacht hat. Wie nachfolgend noch zu zeigen sein wird, war der Gesuchsteller ab diesem Zeitpunkt durchaus in der Lage, die persönliche Betreuung von C._____ auch wöchentlich wahrzunehmen. Der Gesuchsteller betreut C._____ zudem nun auch seit geraumer Zeit an drei aufeinander folgenden Tagen, weshalb C._____ an den Tagesablauf beim Gesuchsteller – wenn auch nur im Zweiwochen-Rhythmus – bereits gewöhnt ist. Auch eine teilweise durch die Grosseltern väterlicherseits übernommene Betreuung auf dem Hof des Gesuchstellers stünde dem Kriterium der Kontinuität nicht entgegen, zumal C._____ nach der Trennung regelmässig vierzehntäglich bei ihnen übernachtete. Ferner gilt es hinsichtlich des kürzlich geborenen Halbbruders von C._____ festzuhalten, dass zwar, wie die Gesuchstellerin zu Recht rügt, nicht die positive Auswirkung einer bestehenden Beziehung zu seinem Halbbruder für die Entscheidung des Betreuungsmodells relevant sein kann, die Möglichkeit des Aufbaus einer solchen durch ein gemeinsames Aufwachsen jedoch durchaus als sehr wertvoll zu werten ist. Dies gilt umso mehr, als auch der Altersunterschied der beiden Knaben relativ gering - 25 - ist. Zusammenfassend ist die vorinstanzliche Feststellung, wonach das Kriterium der Stabilität und Kontinuität der Anordnung einer alternierenden Obhut nicht entgegensteht, dem Gesagten zufolge nicht zu beanstanden.

E. 3.6

Persönliche Betreuung

E. 3.6.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, die Feststellung der Vorinstanz, der Gesuchsteller müsse dank der Unterstützung von Familienmitgliedern nicht mehr so viel arbeiten, widerspreche der betrieblichen Realität von Landwirtschaftsbetrieben in der Schweiz. Art. 7 Abs. 1 des Normalarbeitsvertrags für landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Kanton Zürich sehe in den Monaten Mai bis Oktober eine tägliche Arbeitszeit von 11 Stunden und in den übrigen Monaten von 10 Stunden vor und die landwirtschaftliche Betriebszählung in der Schweiz 2016 habe ergeben, dass Betriebsleiter mit familieneigenen Arbeitskräften – was auf den Gesuchsteller zutrefte – durchschnittlich 67 Stunden pro Woche arbeiten würden. Der Gesuchsteller sei zudem daneben noch im Lohnunternehmen I._____ tätig, welches zahlreiche landwirtschaftliche Dienstleistungen für Dritte anbiete und auf der Homepage anpreise, "Landwirte bei grösstem Stress zu unterstützen". Es dürfe dabei auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Bruder des Gesuchstellers nach wie vor einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb in J._____ bewirtschaftete und die bereits pensionierten Eltern des Gesuchstellers nicht auf dem Bauernhof in K._____, sondern in L._____ wohnhaft seien. Zu diesen Vorbringen habe sich die Vorinstanz in ihren Erwägungen mit keinem einzigen Wort geäussert, sondern habe sich einseitig auf die blossen Behauptungen des Gesuchstellers gestützt, welche durch keinerlei Anhaltspunkte objektiviert worden seien. Dass vom Gesuchsteller tatsächlich kein namhafter persönlicher Beitrag an die Betreuung von C._____ erwartet werden könne, würden auch die aktuellen Nachrichten von G._____ mit Bezug auf die Betreuung des Sohnes M._____, geboren am tt.mm.2020, in den sozialen Medien zeigen. Zusammengefasst habe sie ausgeführt, der Gesuchsteller habe wenig Verständnis dafür, wenn sie sich mit dem Kleinen jeweils nachmittags hinlege und schlafe. Er meine dazu, sie könne ja abends früh schlafen gehen. Er müsse auch viel arbeiten und sei deswegen auch müde. Der Gesuchsteller komme jeweils erst spät nach Hause. Nachts müsse sie ca. drei Mal auf-

- 26 - stehen, tagsüber den Haushalt machen und kochen etc. Das meiste bleibe an ihr hängen. Der Gesuchsteller höre den Kleinen in der Nacht gar nicht. Alles in allem fühle sie sich sehr gestresst. Weiter widerspreche die vorinstanzliche Feststellung, der Gesuchsteller habe als selbständig Erwerbender den Vorteil, dass er sich die Arbeiten selbständig einteilen könne und somit flexible Arbeitszeiten habe, der betrieblichen Realität und dem Berufsbild eines selbständigen Landwirts. Arbeitszeiten- und abläufe auf dem Bauernbetrieb würden durch die Bedürfnisse der Nutztiere (Pflege, Fütterung, Betreuung) bestimmt. Witterungsverhältnisse sowie die Tages-, Nacht- und Jahreszeiten würden sodann die Bewirtschaftung der Nutzfläche weitgehend diktieren. Nicht zuletzt auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bleibe den Landwirten in der Schweiz nur wenig Gestaltungsspielraum für eine Flexibilisierung ihrer Arbeit. Unzutreffend sei des Weiteren die Feststellung der Vorinstanz, die Gesuchstellerin sei donnerstags und samstags auch nach Wegfall ihrer Anstellung bei der D._____ AG nach wie vor auf eine Fremdbetreuung angewiesen. Seit August 2019 arbeite die Gesuchstellerin nur noch freitags stundenweise in ihrem Kosmetikstudio. Ausserdem arbeite sie seit November 2019 jeweils ebenfalls freitags stundenweise in der H._____ -filiale F._____. C._____ verbringe jeden zweiten Freitag beim Gesuchsteller. An den übrigen Freitagen werde stundenweise von ihrer Mutter bei der Betreuung von C._____ unterstützt. Im Übrigen decke sie die Betreuung von C._____ selber ab. Damit leiste sie die bessere Gewähr für die persönliche Betreuung von C._____ als der Gesuchsteller (Urk. 1 S. 14 ff., Rz. 25-32).

E. 3.6.2

Der Gesuchsteller setzt dem entgegen, die Arbeits- und Betreuungssituation der Gesuchstellerin sei unklar. Vor Vorinstanz habe sie in der Novenstellungnahme vom 11. November 2019 Ausführungen zu ihrer Arbeitssituation gemacht, wobei sie verschwiegen habe, dass sie mit Arbeitsvertrag vom 14. Oktober 2019 per 1. November 2019 bereits ein neues unbefristetes Arbeitsverhältnis bei der H._____ AG eingegangen sei. Weiter begründe sie mit keinem Wort, weshalb sie ihre Tätigkeit im Nagelstudio, welches sie im vergangenen Jahr noch an zwei Tagen, donnerstags und samstags, ausgeübt habe, nun nur noch am Freitag stundenweise ausübe. Es werde bestritten, dass sie aktuell bzw. in näherer Zukunft abgesehen von den Be-

- 27 - treuungswochenenden des Gesuchstellers und der stundenweisen Betreuung durch ihre Mutter C._____ persönlich betreuen könne. Wenn überhaupt habe sie diesen Zustand nach der Verhandlung vom 27. August 2019 kurzzeitig aus rein prozesstaktischen Gründen bzw. zwecks Vermeidung einer alternierenden Obhut, geschaffen. Sie werde in absehbarer Zeit wieder mindestens 60% arbeiten müssen, allein schon deshalb, weil dies die Sozialhilfebehörde von ihr verlangen werde. Entgegen der Behauptung der Gesuchstellerin habe der Gesuchsteller sodann substantiiert dargelegt, wie er sich betrieblich organisiert habe, um die persönliche Betreuung von C._____ zu gewährleisten. Dagegen bringe die Gesuchstellerin auch im Berufungsverfahren nichts Konkretes vor und behaupte zu Recht nicht, dass der Gesuchsteller an den ihm bislang gewährten Betreuungstagen C._____ nicht persönlich betreut habe. Dies zeige, dass es auch in einem landwirtschaftlichen Betrieb möglich sei, ein Kind während drei aufeinanderfolgenden Tagen zu betreuen. Die Gesuchstellerin beschränke sich – wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren – auf abstrakte Überlegungen, irgendwelche statistischen Werte oder Medienmitteilungen, welche jedoch keinen direkten Bezug zu der hier konkret zu beurteilenden Situation aufwiesen. Falsch sei die Behauptung, der Bruder des Beklagten würde einen landwirt-

schaftlichen Betrieb in J._____ bewirtschaften. Dieser arbeite für den Gesuchsteller auf dem Hof und leiste über seine Lohnunternehmung Einsätze für andere Landwirte. Ebenfalls unzutreffend sei, dass der Gesuchsteller bei seinem Bruder arbeite. Weiter spreche allein die Tatsache, dass sich die Gesuchstellerin über eine Kollegin Zugang zu einer an sich geschlossenen Facebookgruppe "N._____ [Gruppe]" verschafft habe und nicht für sie bestimmte Nachrichten von G._____ ins Recht lege, nicht für sie. Es möge sein, dass sich der Gesuchsteller als Vater zu wenig in die mit dem Stillen verbundene Mehranstrengung und Müdigkeit der Kindsmutter habe hineinversetzen können. Ebenfalls liege auf der Hand, dass ein Paar nach der Geburt des ersten Kindes die Rollenteilung neu definieren müsse es sei nicht unüblich, dass dies anfänglich zu Diskussionen führe. Etwas anderes gehe aus den Chatnachrichten nicht hervor. Falsch sei die generalisierte Behauptung, der Gesuchsteller würde immer erst spät nach Hause kommen. Richtig sei einzig, dass er spät nach Hause komme, wenn er ins Fitnessstudio gehe, was zwei- bis drei Mal wöchentlich vor- komme. Im E-Mail vom 9. Juli 2020 an die Rechtsvertreterin des Gesuchstellers habe - 28 - G._____ klargelegt, dass der Gesuchsteller C._____ persönlich betreue und er seine Arbeit und sein Training so einrichte, dass er für C._____ da sein könne. Die eingereichten Chat-Nachrichten würden die Paarbeziehung des Gesuchstellers und G._____ betreffen und hätten keine Relevanz für das vorliegende Verfahren (Urk. 15 S. 13 ff. Rz. 1.3.1.-1.4).

E. 3.6.3

Auch wenn die Umstände der Kündigung durch die D._____ AG einen Tag nach der Verhandlung über vorsorgliche Massnahmen gewisse Zweifel hervorrufen, wurde von der Gesuchstellerin grundsätzlich ausreichend glaubhaft gemacht, dass sie aktuell nur noch rund 20% (freitags stundeweise im Kosmetikstudio und stundenweise in der H._____ Filiale in F._____) erwerbstätig ist und damit sicherlich eine höhere Kapazität zur persönlichen Betreuung von C._____ aufweist als der Gesuchsteller. Zu beachten gilt es dabei jedoch, dass von ihr mittelfristig – hat sie doch auch während der Ehe an zwei Tagen gearbeitet – wieder eine Aufstockung des Arbeitspensums erwartet werden darf (vgl. auch nachfolgend E. III.C.1.1. ff.). Unabdingbar wird somit auch die Gesuchstellerin C._____ künftig nicht mehr im aktuellen Umfang persönlich betreuen können. Soweit die Gesuchstellerin geltend macht, der Gesuchsteller habe in keiner Weise dargelegt, wie er die Betreuung von C._____ gewährleisten wolle, kann ihr nicht gefolgt werden. Zu seiner Entlastung hat er sich betrieblich organisiert und ab Juni 2019 seinen Bruder auf dem Hof angestellt. Dass eine zusätzliche Arbeitskraft eine Entlastung mit sich bringt, ist evident. Die pauschale Bestreitung der Gesuchstellerin ist unbehilflich. Gemäss den glaubhaften Ausführungen des Gesuchstellers ist sein Bruder vor allem für die morgendliche Stallarbeit zuständig, was es ihm ermöglicht, C._____ den ganzen Vormittag persönlich zu betreuen. Dies stimmt auch mit den Ausführungen der Gesuchstellerin überein, wonach C._____ zum ersten Mal wieder im Juni 2019 beim Gesuchsteller übernachten konnte. Dass er an den Betreuungstagen von C._____ indes gar keine Arbeiten auf dem Hof erledigen muss und C._____ rund um die Uhr betreuen kann, erscheint – insofern ist der Gesuchstellerin Recht zu geben – gewiss unrealistisch. Das behauptet aber nicht einmal der Gesuchsteller, weist er doch darauf hin, dass er bei der Betreuung auch auf die Unterstützung seiner Eltern sowie seiner neuen Lebenspartnerin zählen könne. Da C._____ seit der Trennung regelmässig bei seinen Grosseltern übernachtete und diese, bevor der Bruder des Gesuchstellers angestellt wurde, auch

- 29 - regelmässig Betreuungsaufgaben wahrnahmen, gehören sie zu den Bezugspersonen von C._____ und eine punktuelle (z.B. stundenweise) Betreuung durch sie ist dem Kindeswohl keineswegs abträglich (vgl. auch BGer 5A_888/2016 vom 20. April 2018, E. 3.3.3). Ein grosser Vorteil des Berufs des Gesuchstellers ist sodann, dass sein Arbeitsort zugleich sein Wohnort ist. Wenngleich die Flexibilität entgegen den vorinstanzlichen Feststellungen nicht derart weit geht, dass er sich die Arbeiten gänzlich selber einteilen kann, lassen diese Begebenheiten trotzdem einen regen Kontakt zwischen ihm und C._____ zu. So geht etwa auch aus den eingereichten Tagebucheinträgen des Gesuchstellers hervor, dass C._____ teilweise mit dem Traktor mitgefahren sei oder ihm bei der Stallarbeit zugeschaut bzw. "geholfen" habe (Urk. 55/29). Dabei handelt es sich zwar bloss um selbstverfasste Einträge mithin Parteibehauptungen, der darin geschilderte Tagesablauf erscheint aber durchaus realistisch und glaubhaft. Dass C._____ auch ab und an in diesen landwirtschaftlichen Alltag des Gesuchstellers miteinbezogen wird, ist nicht zu beanstanden, zumal dieser für ein Kind unterhaltsam und spielerisch gestaltet werden kann. Als Betriebsleiter obliegen dem Gesuchsteller zudem auch diverse administrative Aufgaben (vgl. Urk. 53 S. 5), die sich ebenfalls mit der Betreuung kombinieren lassen, kann er diese doch etwa während des Mittagsschlafs von C._____ erledigen. Abgesehen von seiner Präsenz auf der Homepage bestehen sodann keine Anhaltspunkte, dass der Gesuchsteller zusätzlich für das Lohnunternehmen seines Bruders arbeiten würde. Dass er Lohn aus dieser Tätigkeit unterschlagen würde, macht denn auch die Gesuchstellerin nicht geltend. Dem Gesagten zufolge ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller C._____ eine dem Kindeswohl entsprechende (persönliche) Betreuung zukommen lassen kann. An dieser Einschätzung ändern auch die eingereichten Facebook-Einträge der Partnerin des Gesuchstellers nichts, hat sie sich darin doch nur auf den Beitrag des Gesuchstellers an der Betreuung ihres damals erst kürzlich geborenen gemeinsamen Sohnes M._____ bezogen, die angesichts dessen Alter und naturbedingter Abhängigkeit zur Mutter keine Aussagen in Bezug auf die Bereitschaft des Gesuchstellers hinsichtlich der Betreuung von C._____ zulässt.

- 30 -

E. 3.7

Fazit Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Beide Elternteile sind erziehungsfähig. Die Distanz zwischen ihren Wohnorten ist gering. Der Wechsel vom einen Haushalt zum anderen erfordert keine grossen organisatorischen Massnahmen, zumal C._____ auch noch nicht schulpflichtig ist. Zwar stellt diese Betreuungslösung gewisse Anforderungen an die Absprachefähigkeit der Gesuchsteller, doch darf mit einer verbindlichen Regelung der Betreuungsanteile künftig mit einem kooperativen Verhalten der Kindseltern und dem Willen und der Fähigkeit, die notwendigen Informationen betreffend C._____ auszutauschen, gerechnet werden. Trotz des vorsorglichen Charakters dieser Massnahme und der aktuell grösseren zeitlichen Verfügbarkeit der Gesuchstellerin erscheint eine Perpetuierung der aktuellen Betreuungssituation angesichts der zukünftig von ihr zu erwartenden Ausdehnung der Erwerbstätigkeit nicht gerechtfertigt. Das Interesse einer alltagsbezogenen Beziehung zu beiden Elternteilen, ist in den Vordergrund zu stellen, zumal der Gesuchsteller ausreichend dargelegt hat, wie er sich organisiert hat, dass er die persönliche Betreuung von C._____ zu einem Grossteil übernehmen kann. Demnach ist die vorinstanzliche Anordnung der alternierenden Obhut zu bestätigen. B. Betreuungsanteile 1. Reguläre Betreuung

E. 4

Berechnung der Unterhaltsbeiträge

E. 4.1

Hinsichtlich der Grundsätze der Bemessung der Unterhaltsbeiträge kann vor- ab auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (vgl. Urk. 2 E. 5.2).

E. 4.2

Phase 1: Januar 2019 bis 31. Oktober 2019
Einkommen Bedarf Differenz GS Fr. 3'333.30
2'105.60 +1'227.70 GSin Fr. 2'907.– 3'052.45 -145.45 C._____ Fr. 0.–* 1'236.30 -1'236.30
Total Fr. 6'240.30 6'394.35 -154.05 * Kinderzulagen von der Vorinstanz bereits im Bedarf abgezogen

- 43 - Der Gesuchstellerin ist für diesen Zeitraum ein Einkommen von Fr. 2'907.– anzurechnen (vgl. vorstehende E. III.2.5), womit neu ein Eigenversorgungsmanko von Fr. 145.45 resultiert. Dieses Manko ist betreuungsbedingt, weshalb es sich dabei gleichzeitig um den Anspruch von C._____ auf Betreuungsunterhalt handelt. Dem Gesuchsteller ist ein Erwerbseinkommen in Höhe von Fr. 3'330.30 anzurechnen. In dieser Phase verfügt er damit über eine monatliche Leistungsfähigkeit von Fr. 1'227.70. Entsprechend ist er zu verpflichten, für C._____ rückwirkend einen Unterhaltsbeitrag von gerundet 1'228.– zu bezahlen. Damit bleibt in dieser Phase zusätzlich zum Betreuungsunterhalt von Fr. 145.45 der Barunterhalt von C._____ im Umfang von Fr. 8.60, mithin insgesamt gerundet Fr. 154.–, ungedeckt.

E. 4.3

Phase 2: 1. November 2019 bis 31. März 2020
Einkommen Bedarf Differenz GS Fr. 3'333.30 2'105.60 +1'227.70 GSin Fr. 1'706.– 2'787.45 -1'081.45 C._____ Fr. 0.–* 801.10 -801.10 Total Fr. 5'039.30 5'694.15 - 654.85 * Kinderzulagen von der Vorinstanz bereits im Bedarf abgezogen
Nach dem Verlust der Arbeitsstelle bei der D._____ AG ist bei der Gesuchstellerin nur noch von einem Einkommen von Fr. 1'706.– auszugehen (vgl. E. III.2.6). Ihre Lebenshaltungskosten vermag sie damit im Betrag von Fr. 1'081.45 nicht selber zu decken. Dies entspricht dem Anspruch von C._____ auf Betreuungsunterhalt. Beim Gesuchsteller resultiert demgegenüber auch in dieser Phase ein Überschuss von Fr. 1'227.70. Dem Gesagten zu Folge ist der Gesuchsteller zu verpflichten, für den Sohn C._____ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge im Umfang von gerundet Fr. 1'228.– (davon Fr. 426.60 Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Damit fehlt monatlich ein Betrag von gerundet Fr. 655.– zur Deckung des gebührenden Unterhalts von C._____.

E. 4.4

Phase 3: 1. April 2020 bis Eintritt der Rechtskraft
Einkommen Bedarf Differenz GS Fr. 3'333.30 1'827.80 +1'505.50 GSin Fr. 1'706.– 2'660.45 -954.45 C._____ Fr. 0.–* 704.10 -704.10 M._____ Fr. 0.–* 406.95 -406.95 Total Fr. 5'039.30 5'599.30 -560.–

- 44 - * Kinderzulagen von der Vorinstanz bereits im Bedarf abgezogen
Nach Abzug der Notbedarfe der beiden minderjährigen Kinder verbleibt beim Gesuchsteller eine Leistungsfähigkeit von Fr. 394.45. Da die Gesuchstellerin ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 2'660.45 mit ihrem Einkommen von Fr. 1'706.– nicht decken kann, steht C._____ die Differenz als Betreuungsunterhalt zu. Folglich ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin Unterhaltsbeiträge im Umfang von gerundet Fr. 1'099.– (davon Fr. 394.45

Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Damit ist der gebührende Unterhalt von C._____ im Umfang von monatlich gerundet Fr. 560.– nicht gedeckt.

E. 4.5

Phase 4: ab Eintritt der Rechtskraft Einkommen Bedarf Differenz GS Fr. 2'633.30 1'724.35 +908.95 GSin Fr. 2'040.– 2'660.45 -620.45 C._____ Fr. 0.–* 859.30 -859.30 M._____ Fr. 0.–* 355.20 -355.20 Total Fr. 4'673.30 5'599.30 -926.– * Kinderzulagen von der Vorinstanz bereits im Bedarf abgezogen Ab Rechtskraft wird der Gesuchstellerin ein hypothetisches Einkommen eines 40%- Pensums angerechnet (vgl. vorstehend E. III.2.7). Die Lebenshaltungskosten der Gesuchstellerin übersteigen dieses Einkommen um Fr. 620.45. Dieser Betrag entspricht wiederum dem Anspruch von C._____ auf Betreuungsunterhalt. Beim Gesuchsteller verbleibt nur noch ein Überschuss von Fr. 908.95. Nach Abzug der Barbedarfe der beiden minderjährigen Kinder resultiert ein Manko von Fr. 305.55, welches es hälftig aufzuteilen gilt. Damit bleiben die Barbedarfe der Kinder zu je Fr. 153.– ungedeckt. Demzufolge ist der Gesuchsteller zu verpflichten, Kinderunterhaltsbeiträge im Umfang von gerundet Fr. 706.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) zu bezahlen. Für den gebührenden Unterhalt von C._____ fehlt damit monatlich ein Betrag von gerundet Fr. 774.–.

E. 4.6

Fazit Nach dem Ausgeführten ist der Gesuchsteller zu verpflichten, an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung von C._____ Unterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Kinder-, Familien- bzw. Ausbildungszulagen, wie folgt zu bezahlen: – 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019: Fr. 1'228.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) – 1. November 2019 bis 31. März 2020: Fr. 1'228.– (davon Fr. 426.60 Betreuungsunterhalt) – 1. April 2020 bis Eintritt der Rechtskraft: Fr. 1'099.– (davon Fr. 394.45 Betreuungsunterhalt) – ab Eintritt der Rechtskraft: Fr. 528.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) Zudem ist festzustellen, dass zur Deckung des Unterhalts von C._____ vom 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2019 monatlich Fr. 154.– (davon Betreuungsunterhalt Fr. 145.05), vom 1. November 2019 bis 31. März 2020 Fr. 655 – (nur Betreuungsunterhalt), vom 1. April 2020 bis Eintritt der Rechtskraft Fr. 560.– (nur Betreuungsunterhalt) und ab Eintritt der Rechtskraft Fr. 774.– (davon Fr. 620.45 Betreuungsunterhalt) fehlen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz hat die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 9). Entsprechend sind diesbezüglich keine Anordnungen zu treffen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.